

aws Social Business Call

Modul 2: Start-ups

Programmdokument gemäß Punkt 3.2.1. und 3.2.2. der aws Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung („Richtlinie“).

Social Businesses (SB) sind Unternehmen die primär gesellschaftliche Probleme adressieren und diese mit innovativen Lösungen und marktfinanzierten Geschäftsmodellen lösen. Um das Potential von Social Business in Österreich zu erheben, hat der Rat für Forschung und Technologieentwicklung 2015 gemeinsam mit dem Sozialministerium und der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) die Wirtschaftsuniversität Wien mit der Erstellung einer Studie (in der Folge „SB Studie“ genannt) beauftragt. Die Studienautoren kommen zum Ergebnis, dass derzeit rund 1200-2000 Organisationen in Österreich als Social Businesses einzustufen sind. Befragte Expertinnen und Experten erwarten zumindest eine Verdoppelung in den nächsten zehn Jahren mit jährlich 160 neuen Projekten erscheint damit prognostizierbar.

Zur Realisierung Wachstumspotentials werden in der Studie neun Maßnahmen vorgeschlagen. Diese reichen von Finanzierungsangeboten für Start-ups und Innovationen, Bildungs- und Weiterbildungsprogramme über Inkubationsangeboten bis zu bewusstseinsbildenden Maßnahmen. Mit dem Social Business Call wird ein Finanzierungsangebot für innovative Sozialunternehmen geschaffen.

1. Ziele der Förderungsmaßnahme

Ziel des Förderungsprogramms „aws Social Business Call Modul 2: Start-ups“ ist es, durch die Vergabe von nicht rückzahlbaren Zuschüssen das innovative Lösungspotential von Social Business zu testen und in konkreten Projekten umzusetzen. Diese Maßnahme wird durch Sektorentwicklungsmaßnahmen begleitet.

Social Businesses können zur der Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen einen wesentlichen Beitrag leisten. Dies erfolgt einerseits durch die direkte Lösung von gesellschaftlichen Herausforderungen, andererseits durch die Vorbildwirkung in Ihrer Funktion als Innovationspioniere.

Die Initiative „aws Social Business Call“ deckt nachfolgende drei wesentliche Zielsetzungen ab:

- die Unterstützung von innovativen Social Business Unternehmensgründungen
- die Erhöhung der Anzahl potentiell wachstumsstarker innovativer Sozial Businesses und deren Zugang zu Impact Investitionen

- die Verbesserung der Wirkungsmessung in Social Businesses

Social Businesses stehen neben den bekannten Unternehmensgründungsrisiken vor zusätzlichen Herausforderungen. Dazu gehören die Erarbeitung einer sozialen Wirkungskette sowie die Messung des sozialen Impacts (Wirkungsmessung), das Fehlen einer geeigneten Rechtsform oder die mangelnde Bekanntheit des Social Businesses in der breiten Öffentlichkeit.

Social Businesses haben Potential für Risikokapitalfinanzierungen, welche als Impact Investments bezeichnet werden. Diese Investoren sind jedoch sehr selten bereit, die früheste Phase der Unternehmensentwicklung, die naturgemäß das höchste Risiko birgt, zu finanzieren. Durch diese aws Initiative kann ein Teil der Finanzierungslücke in der Startphase für innovative Social Businesses adressiert werden.

Im Folgenden werden „Vorhaben“ und „Projekt“ synonym verwendet.

2. Definition von „Social Business“ und „Innovation“

Unter „Social Businesses“ werden im Rahmen dieses Programmdokuments unternehmerische Vorhaben verstanden, die:

- (1) positive gesellschaftliche Wirkung als primäres Organisationsziel haben und
- (2) sich (langfristig) überwiegend (größer 50 Prozent) über Markteinkünfte finanzieren und
- (3) der überwiegende Teil der Gewinne (größer 50 Prozent) für das adressierte gesellschaftliche Ziel verwenden und
- (4) die Kernstakeholder können an den positiven Wirkungen teilhaben.

Unter „Innovation“ werden im Rahmen dieses Programmdokuments vier Arten von Innovationen verstanden (in Anlehnung an das Oslo Manual, 2005):

- Produktinnovationen
 - o Ein Produkt oder eine Dienstleistung die neu oder signifikant verbessert ist. Das beinhaltet signifikante Verbesserungen in technischen Spezifikationen, Komponenten und Materialien, Software in Produkten, Nutzungsverbesserungen oder andere wesentliche funktionale Eigenschaften.
- Prozessinnovationen
 - o Eine neue oder signifikant verbesserte Produktions- oder Bereitstellungsmethode. Das beinhaltet signifikante Verbesserungen in Technologien, Ausrüstung und/oder Software.
- Marketinginnovationen
 - o Eine neue Marketingmethode, welche signifikante Änderungen in Produktdesign – oder Verpackung, Produktpromotion oder –preisen beinhaltet.
- Organisationsinnovationen
 - o Eine neue Organisationsmethode in Geschäftsprozessen, Arbeitsplatzorganisation oder externen Unternehmensbeziehungen.

3. Rechtliche Grundlagen

Grundlage für das gegenständliche Programmdokument ist die aws Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung („die Richtlinie“), die durch

das vorliegende Programmdokument näher spezifiziert wird, unter Einbeziehung folgender EU-rechtlicher Grundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 352 vom 24.12.2013 (kurz „de-minimis“-Verordnung).
- Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36- 41). Verflochtene Unternehmen sind im Sinne dieser Empfehlung als Einheit zu betrachten.

4. Förderungswerberin bzw. Förderungswerber

Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber sind innovative kleine- und mittlere Unternehmen gemäß KMU-Definition der Europäischen Union, die zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich haben.

Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber sind bzw. planen unternehmerische Vorhaben als Social Businesses gemäß Definition von Social Businesses unter 2. dieses Programmdokuments.

Die Vorhaben können in unterschiedlichen Unternehmensphasen unterstützt werden:

- (1) Vorgründungsphase (keine Personen- oder Kapitalgesellschaft gegründet) sowie
- (2) Gründungs- und Wachstumsphase.

Im Fokus dieses Calls stehen Vorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen in der (1) Vorgründungsphase (keine Personen- oder Kapitalgesellschaft gegründet) sowie (2) Projekte in der Gründungs- und Wachstumsphase von Personen- und Kapitalgesellschaften, Genossenschaften oder Vereinen, die beabsichtigen, sich im Förderungszeitraum in eine GmbH umzugründen bzw. eine hybriden Organisationsstruktur Verein-GmbH planen.

- Social Entrepreneurs (Gründerinnen und Gründer von Social Business)
- Bestehende Sozialökonomische Betriebe (SÖB), die außerhalb des Anwendungsbereiches der AMS Richtlinien innovative Ideen umsetzen wollen
- Social Businesses, die nachweislich erfolgreiche Geschäftsmodelle verbreitern wollen

Förderungnehmerin bzw. Förderungnehmer können nur außerhalb der Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften sein.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission nicht Folge geleistet haben.

Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Planung des Projektes und die entsprechenden Angaben im Förderungsantrag eine erfolgreiche Projektumsetzung erwarten lassen.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Vorhabens sowie nach den für de-minimis-Beihilfen anwendbaren Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

5. Vorhaben

5.1. Förderungsfähige Vorhaben

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie mit folgender Maßgabe:

Thematisch können innovative Vorhaben in Österreich insbesondere im Rahmen der nachfolgenden multidisziplinären Schwerpunkte gefördert werden:

- Bildung
- Umweltschutz
- Support für Social Entrepreneurs
- Lokale Entwicklungsmaßnahmen
- Soziale Dienste
- Kultur und Freizeit
- Gesundheit
- Integrative, inklusive & reflexive Gesellschaft

5.2. Förderbare Kosten

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind und im Förderzeitraum nachweislich bezahlt worden sind (Zahlungsfluss muss nachgewiesen werden). Rechnungen haben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsmerkmalen zu entsprechen.

Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, welche nachweislich nach Einreichung des Vorhabens und innerhalb der vereinbarten Projektlaufzeit, ab Vertragsunterzeichnung, entstanden sind. Förderbare Kosten sind Sachkosten, Personalkosten, Reise- und Ausbildungskosten, die in Zusammenhang mit den im Punkt 5 genannten Zielen und Maßnahmen anfallen.

Förderbare Kosten sind:

- Studien- und Konzeptkosten, die die Durchführung der Projekte unterstützen,
- Kosten zur Implementierung von Social Reporting Standards (Ziel: Messung des Sozialen Impacts)
- Kosten für Produkt- oder Dienstleistungsprototypen
- Kosten für Geschäftsmodell- und Impactskalierung
- Personalkosten
- Aufwand für die Nutzung von Anlagegütern im zeitlich anteiligen Ausmaß (Abschreibung)
- Sachkosten (Büroflächen, Prototypenmaterial,...)
- Reise- und Ausbildungskosten

Die Anrechenbarkeit dieser Kosten hat sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren.

Personalkosten und Reisegebühren sind nur bis zu jener Höhe förderungsfähig, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, für vergleichbare Bundesbedienstete, entsprechen. Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut unternehmensinterner Lohn- und Gehaltsverrechnung heranzuziehen.

Honorarnoten haben eine detaillierte Darstellung der aufgewendeten Arbeitszeit zu beinhalten. Es können Lohn- und Lohnnebenkosten gefördert werden, keinesfalls ist aber die Förderung von Tagsätzen oder ähnlich gearteten Pauschalen möglich.

5.3. Nicht förderbare Kosten

Kosten, die nicht unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, sind nicht förderbar.

(1) Von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen sind die Ausgaben für folgende Sachkosten:

- a. Kauf von Möbeln, Betriebsmitteln, Fahrzeugen, Infrastruktur, Liegenschaften, Gebäude, Gebäudeteile sowie Renovierungsarbeiten, d.h. Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 7 des Einkommensteuergesetzes 1988, deren Verwendung oder Nutzung sich auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt (abnutzbares Anlagevermögen) und die den Wert für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 13 des Einkommensteuergesetzes 1988 in der jeweils geltenden Fassung (derzeit EUR 400,- excl. USt.) überschreiten. Diese können lediglich in Höhe der Absetzung für Abnutzung gefördert werden. Nicht förderbar sind Abschreibungskosten für Gebäude.
- b. Ausgaben, Steuern und Abgaben, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht vom Projektträger getragen werden.
- c. Ausgaben, die nicht eindeutig dem Projekt oder der Zielsetzung des Vorhabens zurechenbar sind (z.B. Rechnungen, die auf eine andere Person/Institution lauten oder nicht vom Begünstigten bezahlt wurde sowie Kaffeegeschirr, Blumen, Geschenke, Alkoholika, Rauchwaren und Trinkgelder).
- d. Subaufträge, die die Kosten der Durchführung ohne erkennbaren Zusatznutzen für das Vorhaben erhöhen.
- e. Kalkulatorische Unternehmerlöhne.
- f. Maklergebühren und Provisionen.
- g. Repräsentationsausgaben und interne Arbeitsessen.
- h. Sollzinsen und sonstige Finanzierungskosten.
- i. Nicht bezahlte Rechnungen, Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte etc.
- j. erstattungsfähige Umsatzsteuer.
- k. Bußgelder und Geldstrafen.

(2) Von der Förderung ausgeschlossen sind folgende Ausgaben für Personalkostenanteile:

- a. Sozialleistungen aus familiären Anlässen (z.B. Hochzeitsgeld, Geburtengeld, etc.) oder Betriebsjubiläen.
- b. Erfolgsprämien, Jubiläumsgelder, Bilanzgelder und ähnliche Zulagen, auch wenn es der Kollektivvertrag ermöglichen würde (fehlende Projektrelevanz).
- c. Freiwillige Sozialleistungen, die nicht in dem, dem Dienstvertrag zu Grunde liegenden Kollektivvertrag festgeschrieben sind (Zulagen, Prämien und ähnliche Leistungen).
- d. Abfertigungsrückstellungen. Dienstverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem 31.12.2002 liegt, unterliegen dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz.
- e. Zeiten von Mutterschutz, Karenz, Langzeitkrankenstände oder Präsenzdienst.

- f. Sachbezüge.
 - g. Überstundenpauschalen.
 - h. Auszahlungen von Urlaubsabfindungen.
- (3) Nicht förderbar sind weiters insbesondere Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen, wie z.B.
- a. Aufwendungen für private Pensionsvorsorge
 - b. Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150,00 (netto) resultieren
 - c. Freiwillige Sozialleistungen
 - d. jegliche in-kind-Leistungen
 - e. Kosten die außerhalb des Förderungszeitraums angefallen sind
 - f. routinemäßige Weiterentwicklungen bestehender Produkte, Dienstleistungen und Herstellungsverfahren
 - g. unspezifische Beratungsleistungen
- (4) Förderungsmittel des Bundes dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der jeweils geltenden Fassung, verwendet werden.

6. Gestaltung der Förderung

- (1) Die Höhe der Förderung beträgt unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Obergrenzen der de-minimis Verordnung bis zu 100 % der förderbaren Kosten, maximal EUR 100.000,--.
- (2) Sofern sich aus der geförderten Leistung unmittelbar ein wirtschaftlicher Vorteil für die Förderungswerberin oder den Förderungswerber ergibt, ist diese oder dieser grundsätzlich zu verpflichten, nach Maßgabe dieses Vorteils und ihrer oder seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einerseits sowie des an der Durchführung der Leistung bestehenden Bundesinteresses andererseits, finanziell beizutragen. Eine Eigenleistung kann auch in allen übrigen Fällen ausbedungen werden, in denen dies im Hinblick auf das allgemeine Förderungsziel der Hilfe zur Selbsthilfe zweckmäßig erscheint.
- (3) Die Eigenleistungen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers sind Eigenmittel im engeren Sinn.
- (4) Von einer Eigenleistung kann insbesondere abgesehen werden, wenn
 - 1. diese der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber im Zeitpunkt der Gewährung der Förderung unter Ausschöpfung aller ihr oder ihm billigerweise zumutbaren sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Eigenart der zu fördernden Leistung wirtschaftlich nicht zumutbar ist und
 - 2. die Durchführung der Leistung durch die Förderung aus Bundesmitteln und allfällige Förderungen anderer Rechtsträger allein finanziell gesichert erscheint.

Die Durchführung der Leistung muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen und darf ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich sein.

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer werden im Antrag verpflichtet, eine Vermögensauskunft und bei bestehenden Unternehmen einen aktuellen Jahresabschluss zur Verfügung zu stellen. Dies stellt gemeinsam mit dem von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer selbst vorgeschlagenen Eigenanteil sowie allfälliger erforderlicher Entlohnungen

für die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer die drei Elemente für die Entscheidungsbasis der Angemessenheit der Eigenleistung dar.

7. Besonderheiten zum Verfahren

7.1 Einreichverfahren

Die aws als Abwicklungsstelle lädt auf ihrer Website (www.awsg.at) zur Einreichung des Förderungsantrags nach dem Call-Prinzip ein. Gleichzeitig werden die Einreichfrist, die erforderlichen Unterlagen und die Bewertungskriterien für die eingereichten Förderungsanträge (siehe 8.3) veröffentlicht.

Die Einreichung des Förderungsantrages kann ausschließlich über die elektronische Anwendung „aws Fördermanager“ erfolgen. Für die Einreichfrist maßgeblich ist das Absendedatum des Antrags im „aws Fördermanager“.

Unvollständige oder außerhalb der Einreichfrist eingebrachte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

7.2 Projektauswahl

Die Auswahl der geförderten Projekte erfolgt in einem zweistufigen Verfahren:

Stufe 1: In einer Erstausswahl werden von der aws jene Projekte ausgewählt, welche den formellen Kriterien sowie den grundsätzlichen Projektanforderungen gemäß dieses Programmdokuments entsprechen. Positiv bewertete Projekte, die die Kriterien und Anforderungen erfüllen, werden zum weiteren Auswahlprozess zugelassen. Jene Projekte, die diese nicht erfüllen, erhalten eine schriftliche Absage.

Stufe 2: Als nächsten Schritt präsentieren die Förderungswerberinnen und Förderungswerber ihr Projekt vor einer (Expertinnen- und Experten-)Jury. Diese nimmt eine Auswahl in Form einer Reihung der Projekte nach dem „best of“-Prinzip vor und übermittelt diese als Vorschlag an die Abwicklungsstelle. Das von aws ausgestellte Förderungsangebot ist von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer innerhalb von einem Monat ab Zusendung anzunehmen.

7.3 Auswahlkriterien

Zur Auswahl wird ein standardisiertes, gewichtetes Bewertungsschema mit den zu beurteilenden Teilbereichen angewendet:

Innovation (20%)

- Klare und nachvollziehbare Darstellung des zu lösenden gesellschaftlichen Problems
- Selbst entwickelte, international herausragende Innovation bzw. erstmals in Österreich implementierte Innovation
- Existierende & zu überwindende technologische, organisatorische und / oder wirtschaftliche Risiken

Wachstum / Beschäftigung (30%)

- Nachvollziehbares monetäres Geschäftsmodell
- Klares nationales bzw. internationales Skalierungsmodell
- Nachvollziehbare und überzeugende Planrechnung
- Hohe Umsetzungs- und Kommerzialisierungschance
- Nachhaltiges Marktpotenzial
- Positive Anreizeffekte für den Arbeitsmarkt

Gesellschaftliche Wirkung (30%)

- Nachvollziehbares Wirkungsmodell (Social Impact, soziale Wirkung)
- Primärer Fokus des Geschäftsmodells auf soziale/ökologische Wertschaffung
- Verbesserung der Situation der Zielgruppe

Team (20%)

- Hohes Engagement und Risikobereitschaft der zukünftigen Förderungswerberinnen und Förderungswerber
- Abdeckung der erforderlichen Schlüsselqualifikationen durch das Team
- Mindestens eine Person Vollzeit im Vorhaben

8. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmerin bzw. den Förderungsnehmer für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird. Die Auszahlungen von Teilbeträgen sind, außer bei den ersten Tranchen, jeweils davon abhängig zu machen, dass ein entsprechender Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht und von der Abwicklungsstelle kontrolliert worden ist.

Jedes Projekt wird durch ein Meilensteinkonzept beschrieben, das Teil der Förderungsvereinbarung ist. Die Auszahlung der Förderung erfolgt, so im Förderungsvertrag nicht anderslautend vereinbart wie folgt:

In der Regel werden – projektspezifisch – drei Meilensteine vereinbart, jeder Einzelne ist mit einer Reihe zu erfüllender Aufgaben („Aktivität“), die inhaltlich die Bereiche Innovation, unternehmerische Umsetzung und Wirkungsmessung abdecken sollen, einem verbindlichen Fertigstellungstermin und einem auszuschüttenden Teilbetrag der Förderung verbunden.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in der Regel in drei Teilbeträgen entsprechend dem oben angeführten Meilensteinkonzept.

Der Nachweis über den der Förderungsvereinbarung gemäßen Abschluss des Gesamtvorhabens ist durch einen von der Förderungsnehmerin und dem Förderungsnehmer erstellten und unterfertigten Projektkostennachweis (durch Originalbelege nachweisbare Rechnungszusammenstellung) unter Verwendung des von der aws aufgelegten Formblattes zu erbringen. In diesen Projektkostennachweis dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach Abzug von Umsatzsteuer, angebotenen Skonti, Rabatten, Gutschriften, Bankspesen, offenen Haftrücklassen etc.) aufgenommen werden.

Die Frist für den Projektkostennachweis und die Erfüllung von Auflagen und Bedingungen wird in der Förderungsvereinbarung definiert.

Konkrete Bedingungen und Auflagen zur Kontrolle des Projektfortschrittes (Meilensteinkonzept) werden in der Förderungsvereinbarung festgelegt. Die Auszahlung des jeweiligen Teilbetrages erfolgt nach Nachweis der Erfüllung des jeweiligen Meilensteines.

Vor der Auszahlung der Gesamtförderung sind jedenfalls vorzulegen:

- a. der Projektkostennachweis (zahlenmäßiger Nachweis, siehe oben)
- b. der Nachweis über die Erfüllung der mit der Förderungsvereinbarung verbundenen Auflagen und Bedingungen.
- c. bei Fremdfinanzierungen seitens des finanzierenden Instituts die Bestätigung über die widmungsgemäße Verwendung der Finanzierungsmittel
- d. bei eigenfinanzierten Investitionen der Nachweis über die Aufbringung der Eigenmittel;

Eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder eine sonstige Verfügung der Ansprüche aus dem zugesagten Zuschuss ist nicht zulässig.

Für die Abrechnung und Berichte sind ausschließlich die von der Abwicklungsstelle aufgelegten Vorlagen zu verwenden und diese sind mittels elektronischer Einreichung bei der Abwicklungsstelle einzureichen. Abrechnung und Berichte sind innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des jeweiligen Meilensteins bzw. des Vorhabens zu erbringen, so keine sonstigen Vereinbarungen getroffen wurden.

Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderungszusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, darf die Abwicklungsstelle die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.

Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die Förderungsnehmerin bzw. den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, ist auszubedingen, dass diese von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen sind.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern. Für den Fall des Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Eintritt des Verzugs zu vereinbaren.

9. Festlegung der Projektlaufzeit

Der Zeitraum für die Durchführung des förderungsfähigen Projektes wird in der Förderungsvereinbarung festgelegt. Ein förderungsfähiges Projekt ist innerhalb von bis zu 18 Monaten ab Datum der Vertragsunterschrift (Unterschrift seitens aws) durchzuführen.

Die Projektdauer kann in Ausnahmefällen nach Prüfung eines begründeten schriftlichen Antrages der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers auf maximal 24 Monate verlängert werden. Der diesbezügliche Antrag muss innerhalb des Durchführungszeitraumes gestellt werden.

10. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderungsantrages ist von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

11. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Am Ende des Calls ist eine Gesamtauswertung in Form eines Berichts zum Projektende geplant, die u. a. den Status der Projekte, der zusätzlich lukrierten (privaten) Mittel, bereits getätigte Umsätze und Wirkungsergebnisse ebenso wie eventuelle Projektabbrüche beinhaltet.

Insbesondere folgende Indikatoren sind zum Monitoring und zur Evaluierung des gegenständlichen Programms heranzuziehen:

11.1. Indikatoren zur Leistungssteuerung (= Output-Indikatoren)

- Anzahl der im Rahmen der neuen innovativen Dienstleistungen oder Produkte vereinbarten Kundenprojekte bzw. Größe der im Projektzeitraum entstehenden Kundenprojektpipeline und Hochrechnung auf zwei Jahre nach Projektende
- Im Förderungszeitraum erzielte gesellschaftliche Wirkungen (quantitativ, qualitativ)
- Erwartete gesellschaftliche Wirkung (quantitativ, qualitativ) in den drei Jahren nach dem Förderungszeitraum (Hochrechnung).
- Gesamtumfang der zusätzlich eingebrachten privaten Mittel in EUR
- geplante/tatsächliche Projektkosten in EUR
- Gesamtprojektkosten/geförderte Projektkosten in EUR
- geschaffene Arbeitsplätze (w/m)
- Einschätzung über die Geschäftsentwicklung in den kommenden drei Jahren
- Größe des Projektteams (w/m)
- Bei Vorgründungsprojekten: Anzahl geplanter Gründungen nach Projektabschluss
- Bei gegründeten Unternehmen: Bereits erfolgte und geplante Finanzierungen (z.B. Banken, Impact Investoren, alternative Finanzierungsinstrumente, Förderungen)
- Entwicklung der Unternehmensorganisation in Richtung „bereit/interessant für Investorinnen und Investoren“.
- Beitrag des Vorhabens zur Verbesserung der Wirkungsmessung

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Förderungszusagen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich die Förderungsempfängerin bzw. der Förderungsempfänger zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

12. Monitoring und Evaluierungskonzept

Zum Zwecke der Programmevaluierung wird von der aws ein entsprechendes Monitoring eingerichtet. Hierzu ist einmal pro Jahr seitens der aws ein Bericht zu erstellen, der:

- Outputs (z. B. Bundesland, Sektor, Förderungsintensität, Anzahl von Workshops, Beratungen, ...) und die
- Ressourceninputs überwacht.

Es erfolgt ein Monitoring auf Ebene der Projekte der geförderten Unternehmen.

Das Monitoring erfolgt im Kontext der jährlichen aws Leistungsberichte und dem jährlichen Reporting an die Nationalstiftung.

Die Evaluierung des Calls erfolgt von der aws durch Vergabe an eine externe Expertinnen- und Expertenorganisation nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

13. Laufzeit des Programms

Das vorliegende Programmdokument tritt mit 01.07.2016 in Kraft und gilt bis 30.06.2019.

Anträge im Rahmen dieses Programmdokuments können ab 01.09.2016 bis zum 01.12.2016, 12.00 Uhr ausschließlich im elektronischen Wege eingebracht werden.

14. Sonstiges

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Förderungsgeberin für Zwecke der eigenen Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise auf das geförderte Vorhaben gemäß dem vorgelegten Geschäftsplan hinweist; die Förderungsgeberin kann von ihr beauftragte Dritte mit Öffentlichkeitsarbeit gemäß dieser Bestimmung betrauen. Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer verpflichtet sich darüber hinaus während der Laufzeit dieses Vertrages in seinem Außenauftritt (insbesondere Homepage, Präsentationen, Folder) auf die erhaltene Förderung wie folgt hinzuweisen: „... gefördert durch die aws“.

Wien, Juli 2016